

Landesverband der Gehörlosen Nordrhein-Westfalen e.V.

Mitglied im Deutschen Gehörlosen-Bund

Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Landesverband der Gehörlosen NRW, Simsonstraße 29, 45147 Essen 1

An den
Vorsitzenden des Ausschusses für Arbeit,
Gesundheit, Soziales
Herr Champignon
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
12/ 159

A. L. A. 10

Geschäftsstelle : Simsonstraße 29

PLZ 45147 Essen

Tel.: 0201 / 70 51 04 auch Schreiblefon

Fax.: 0201 / 70 31 49

Gebärdensprach-Dolmetsch-Ausbildung :

Tel.: 0201 / 74 59 84 auch Schreiblefon

Beratungsstelle Gehörlose im Arbeitsleben :

Tel.: 0201 / 74 07 84 auch Schreiblefon

Postgiroamt Dortmund (BLZ 440 100 46)

Konto -Nr. : 666 25 - 465

Ihr Schreiben :

Ihr Az. :

Ihr Zeichen: PFGNW.doc

Essen, den 8.12.1995

Betr.: Gesetzentwurf der Landesregierung
hier: Gesetz zur Umsetzung des Pflege-Versicherungsgesetzes (Landespflegegesetz NW -
PFG NW)

Bezug: Vorlage: Landtag Nordrhein-Westfalen (12. Wahlperiode) Drucksache 12/194 vom
05.10.1995

Termin: Landtaganhörung am 14.12.1995

Sehr geehrter Herr Champignon,

der Landesverband der Gehörlosen NW erhielt vor ein paar Tagen die o.g. Drucksache und wir wollen auf unsere bisherigen Forderungen im Bereich der Altenarbeit für Gehörlose und der Voll- und Teilstationären Pflegeeinrichtungen sowie der ambulanten Pflegeeinrichtungen für gehörlose Menschen im Land Nordrhein-Westfalen hinweisen.

Der Landesverband der Gehörlosen NW hat seit 1991/1992 laufend Anträge zur Verbesserung im Bereich der Voll- und Teilstationären Pflegeeinrichtungen sowie bei ambulanten Pflegeeinrichtungen gestellt.

Auf diesem Wege wollen wir auf Grundlage des Gesetzentwurfes in den nachfolgenden Bereichen Änderungen erreichen :

§ 6 Kommunale Pflegebedarfsplanung

- * Bei der Bedarfsplanung sind pflegebedürftige Gehörlose / Hörbehinderte zu berücksichtigen
- * höherer Pflegesatzbedarf aufgrund des höheren Zeitaufwandes für die zwischenmenschlichen Kommunikation - Pflegeperson und Pflegefachkraft-

§ 9 ambulante Pflegeeinrichtungen

- * Einbeziehung zur Pflegefachkraft (Gehörlose) und Schulung der Pflegefachkräfte in Gebärdensprache, damit die Grundlage der Verständigung pflegebedürftiger Gehörloser bzw. Hörbehinderter gewährleistet wird,
- * höherer Pflegesatzbedarf aufgrund des höheren Zeitaufwandes für die zwischenmenschlichen Kommunikation - Pflegeperson und Pflegefachkraft-
- * Schulung/Ausbildung und Fortbildung gehörloser Pflegefachkräfte und deren rechtliche Zulassung.

In allen anderen Sonderregelungen soll die Kommunikationsbehinderung gehörloser / hörbehinderter pflegebedürftiger Menschen Berücksichtigung finden.

Eine Nichtberücksichtigung der zwischenmenschlichen Kommunikation in den gesetzlichen Verankerungen im Bereich des PfG NW entspräche nicht den Grundsätzen des SGB XI sowie dem Artikel 3 Abs. 3 Grundgesetz.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen zur Verfügung und hoffen auf eine positive Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen



J. A. Stengel -Geschäftsführer-